

# Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der RIW TOURISTIK GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Veranstalter RIW TOURISTIK GmbH - nachstehend RIW genannt - zustande kommenden Reisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß der §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Diese ARB gelten nicht, soweit RIW ausdrücklich als Reisevermittler tätig wird und den Kunden jeweils gesondert und unmissverständlich darauf hinweist.

## 1 Reisevertrag

1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde RIW den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an; der Kunde ist an seine Anmeldung zwei Wochen gebunden. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail vorgenommen werden. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von RIW zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RIW dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Angebot, an das RIW zehn Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist diesem ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch An- bzw. Gesamtzahlung oder Reiseantritt) zustimmt.

1.3 Der Kunde wird gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 bei der Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet. Steht dieses bei der Buchung noch nicht fest, so erfolgt zunächst eine Unterrichtung über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens. Sobald die Identität endgültig feststeht, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird dieser unverzüglich mitgeteilt. RIW muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der EU eine Betriebsuntersuchung ergangen ist, ist auf der Internetseite [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) einsehbar.

## 2 Bezahlung

Nach Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung und Aushängung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Die Prämie für eine abgeschlossene Reiseversicherung ist vollständig mit der Anzahlung der Reise zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung mit Kreditkarte fallen folgende zusätzliche Kosten an, welche im Fall einer Stornierung durch den Kunden nicht erstattet werden: Mastercard / Visa Card = 1,2% des Reisepreises; American Express = 2% des Reisepreises. Die Restzahlung ist bis 30 Tage vor Abreise ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7b genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein ausgehändigt wurde – in diesem Fall ist der Restbetrag erst nach Fristablauf zur Zahlung fällig. Die Reiseunterlagen werden erst nach vollständigem Zahlungseingang ausgehändigt bzw. versandt. Bei verspätetem Zahlungseingang und kurzfristigen Buchungen behalten wir uns vor, diese per Express zu versenden, wofür Kosten von bis zu 25,- € entstehen können. Sofern der Kunde die fällige An- oder Restzahlung teilweise oder vollständig nicht fristgerecht bezahlt, ist RIW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Stornokosten entsprechend Nummer 6.3 zu verlangen.

## 3 Leistungen und Preise

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Reise- und Leistungsbeschreibungen in den zum Buchungszeitpunkt gültigen Katalogen, Prospekten, Anzeigen bzw. dem bezogenem Reiseangebot von RIW und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung sowie ergänzenden Informationen von RIW. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch RIW. Reisevermittler sind nicht zur Abgabe von Zusagen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten ermächtigt. Leistungsbeschreibungen in Katalogen, Anzeigen oder auch Websites von Leistungsträgern, wie z.B. Hotels, sind für RIW nicht verbindlich.

## 4 Preisänderung vor Reisebeginn

RIW behält sich vor, Änderung des Reisepreises vor Vertragsschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung zu erklären. Ebenso behält RIW sich vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder in der Reiseausschreibung ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung verfügbar ist.

## 5 Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von RIW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies betrifft auch notwendige Änderungen der Flugzeiten sowie der Flugesellschaft. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. RIW verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RIW eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

5.2 RIW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben und Steuern für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für RIW vorhersehbar waren: Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, so kann RIW

a) bei einer auf den Sitzplatz bzw. Personen bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen;

b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Personen des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, oder Steuern gegenüber RIW erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat RIW den Reisenden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RIW eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber RIW geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich zu machen.

## 6 Rücktritt, Umbuchungen, Ersatzpersonen

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RIW zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei RIW.

6.2 RIW verliert bei einem Rücktritt und bei Nichtantritt der Reise den Anspruch auf den Reisepreis. RIW ist aber berechtigt, eine angemessene Entschädigung (Stornokosten) für die getroffenen Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis zu verlangen, sofern der Rücktritt des Kunden nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

6.3 RIW hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt. Hierbei hat RIW diesen Anspruch unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Reisearten gesetzt.

Für alle Reisen gilt:

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 35%

29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt: 50%

21. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt: 60%

14. Tag bis 04. Tag vor Reiseantritt: 80%

03. Tag bis 01. Tag vor Reiseantritt: 90%

Storno am Abreisetag bzw. Nichterscheinen: 95%

Handelt es sich um eine Teilstornierung einer Doppel- oder Mehrbettkabine fallen für die stornierte Person 95% Stornokosten an. Für die Umstellung der Buchung auf Einzelbelegung (mit Mehrkosten verbunden) für den verbleibenden Reiseteilnehmer erheben wir ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 100,- pro Kabine.

Abweichend von o.g. Staffel gelten folgende Stornosätze:

a) TUI Mein Schiff 1 & 4:

bereits ab dem 25. Tag vor Reiseantritt 40%, ab dem 17. Tag 60%,

der Rest der Staffel gilt unverändert

b) bei Reisen mit MS AMSTERDAM, ZUIDERDAM, VEENDAM: bereits ab dem 45. Tag vor Abreise 50%, ab dem 29. Tag vor Abreise

75% und ab dem 15. Tag vor Abreise bis zum Reisetag 90%

c) bei MSC Kreuzfahrten:

bereits ab dem 21. Tag 70% sowie ab dem 15. Tag 90% und ab dem 2 Tag 95% (jeweils vor Reiseantritt)

d) bei Flugreisen & Rundreisen

bis 120 Tage vor Reisebeginn 35%,

bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 40%,

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 45%,

bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 70%,

bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 85%,

bis zum 1. Tag vor Reisebeginn 90%,

am Tag der Abreise oder bei Nichterscheinen 95% des Reisepreises.

6.4 Dem Kunden bleibt es unbenommen, RIW gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

6.5 RIW behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit RIW nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen, als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist RIW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und einer möglichen anderweitigen Verwendung konkret zu belegen und zu beziffern.

6.6 RIW empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

### 6.7 Umbuchung

Der Kunde hat nach Abschluss des Vertrages keinen Anspruch auf Umbuchung hinsichtlich des Reiseziels, des Termins, des vereinbarten Ortes für den Reiseantritt, der Unterkunft oder der Beförderungsart. Umbuchungswünsche können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziffer 6.3 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die keine oder nur geringfügige Kosten verursachen. Sofern eine Umbuchung von RIW vorgenommen wird, fällt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,- € je Umbuchung an.

### 6.8 Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende gem. § 651b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das Bearbeitungsentgelt hierfür beträgt 15,- €, bei Kreuzfahrten 50,- €. RIW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende RIW gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

### 6.9 Namensberichtigung

Die unter 6.8 geregelten Bearbeitungsentgelte fallen auch dann an, wenn der Name des Reisenden durch vorherige Falschangabe nachträglich korrigiert werden muss, oder wenn sich dessen Name nach Vertragsschluss ändern. Sofern bereits die Reiseunterlagen erstellt wurden, ist RIW darüber hinaus berechtigt, nachweislich entstandene Mehrkosten zu berechnen, mindestens jedoch 50,- € pro Person.

### 6.10 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Falls der Reisende Leistungen, die ihm von RIW vertragsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des Reisepreises. RIW wird sich bei den Leistungsträgern jedoch um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 7 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

RIW kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: a. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von RIW nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt RIW, so behält RIW den Anspruch auf den Reisepreis; RIW muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die RIW aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der RIW von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

b. bis 14 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise oder fakultativ gebuchte Leistung diese beziffert, sowie der Zeitpunkt angegeben wird, bis zu welchem Tag vor Reisebeginn dem Kunden die Erklärung zugegangen sein muss, sowie in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen wird. In jedem Fall ist RIW verpflichtet, den Kunden nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und diesem die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 8 Beschränkung der Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung von RIW für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit RIW für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen, Warschauer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

8.2 RIW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von RIW lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden. RIW haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RIW ursächlich geworden ist.

8.3 RIW haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Reise in Anspruch genommen werden und nicht von RIW oder der Reiseleitung, sondern beispielsweise durch die Reederei oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

## 9 Mitwirkungspflichten des Kunden/Reisenden

9.1 Der Kunde hat RIW unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in der von RIW angegebenen Zeit erhalten hat.

9.2 Wird die Reise nach Auffassung des Reisenden nicht vertragsgemäß erbracht, kann er Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, der von RIW angebenen Reiseleitung vor Ort den Mangel unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, ist RIW selbst über den Mangel in Kenntnis zu setzen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von RIW ist der Reisende spätestens mit Aushändigung der Reiseunterlagen zu informieren. Sofern der

Reisende den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Die Reiseleitung ist befugt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

9.3 Beabsichtigt der Reisende/Kunde den Reisevertrag wegen eines Mangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, RIW erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit zu kündigen, so hat er RIW zuvor eine angemessene Frist zur Klärung und Abhilfe einzuräumen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von RIW verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung aus einer besonderen Interessenlage des Kunden/Reisenden gerechtfertigt und dies RIW erkennbar ist.

9.4 Bei Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen empfiehlt RIW aufgrund internationaler Übereinkommen dringend, dies unverzüglich an Ort und Stelle mittels schriftlicher Schadenanzeige (P.I.R) der ausführenden Fluggesellschaft anzuzeigen. Diese lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung von Reisegepäck der Reiseleitung bzw. wenn eine solche nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet ist, RIW unverzüglich anzuzeigen.

## 10 Anzeigefristen, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot

10.1 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber RIW durch den Kunden/Reisenden geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber RIW nur unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich geltend zu machen.

10.2 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

10.3 Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich geltend zu machen.

10.4 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c – f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

10.5 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c – f BGB verjähren in einem Jahr.

10.6 Für alle Fristen gilt: Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.7 Schweben zwischen dem Kunden und RIW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder RIW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.8 Die Abtretung von Ansprüchen gegen RIW an Dritte, die

nicht Reisetilnehmer oder Mitglieder einer gebuchten Gruppenreise sind, ist ausgeschlossen.

## 11 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 RIW wird die Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, in denen die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. RIW geht davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden, wie z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit liegen.

11.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch RIW hat der Kunde/Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen und die notwendigen Reisedokumente zu beschaffen und mitzuführen, sowie eventuell erforderliche Impfungen oder ärztliche Untersuchungen durchführen zu lassen, sowie die Zoll- und Devisenvorschriften einzuhalten. Ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen insbesondere von den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen. Entstehen dem Kunden/Reisenden durch das Nichtbefolgen der Vorschriften Nachteile (z.B. Beförderungsverweigerung), so geht dies zu seinen Lasten. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer 6.9 entsprechend.

11.3 RIW haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde RIW mit der Besorgung beauftragt hat. Dies gilt nicht, wenn RIW eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

12.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RIW findet deutsches Recht Anwendung.

12.2 Der Kunde/Reisende kann RIW nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von RIW gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RIW vereinbart.

12.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden/Reisenden und RIW anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden/Reisenden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde/Reisende angehört, für den Kunden/Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt durch den Kunden/Reisenden sowie RIW wird auf die gesetzliche Regelung in § 651j BGB verwiesen.

## Veranstalter

RIW TOURISTIK GmbH

Georg-OHM-Straße 17, 65232 Taunusstein

Telefon: 06128 / 740 810

Telefax: 06128-7408110

E-Mail: [team@riw-touristik.de](mailto:team@riw-touristik.de)

Geschäftsführung: Florian Kastl & Hartl Kastl

Stand: 11.07.2017

## Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

RIW TOURISTIK GmbH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet.

## Reiseversicherungen:

RIW TOURISTIK GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reisekranken-Versicherung mit Rücktransport.

## Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung oder Informationsanforderung (z.B. Katalog) vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von RIW und dessen Leistungsträgern genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir sind weiterhin daran interessiert, die vertrauensvolle Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir auf Grundlage von Artikel 6 (1) (f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

(auch mit Hilfe von Dienstleistern) Ihre Daten, um Ihnen Informationen und Angebote von uns zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen (Telefon: 06128 / 740810, E-Mail: [team@riw-touristik.de](mailto:team@riw-touristik.de)). Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.riw-touristik.de/Datenschutz](http://www.riw-touristik.de/Datenschutz). Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie ebenfalls unter unserer Anschrift. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeplätze. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen die Daten übermittelt werden.

## Fernabsatzverträge:

RIW TOURISTIK GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen (auch Kreuzfahrten), Flügen, Mietwagen und Unterkünften im Fernabsatz nicht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB widerrufen werden können.